

Gemeinde Tützpatz

Mitteilungsvorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 36/MV/156/2018 Datum: 20.03.2018 Verfasser: Schulz, Heike Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Regelung zur Stellvertretung des Bürgermeisters		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	03.04.2018	36 Gemeindevertretung Tützpatz

1. Sach- und Rechtslage: Mit dem 13.03.2018 ist der Bürgermeister der Gemeinde Tützpatz, Herr Gunter Bilinski, verstorben und damit aus der Funktion des Bürgermeisters ausgeschieden.

Damit entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz ab dem 14.03.2018.

Bei einem Mandatsverlust wird der 1. stellvertretende Bürgermeister zum amtierenden Bürgermeister, er hat das Amt des Bürgermeisters inne und übt somit das Amt des Bürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Bürgermeisters aus.

Herr Roland Schulz hat damit Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung als 1. stellvertretende Bürgermeister nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung in Höhe von 470,39 €.

Abs. 3 des § 6 der Hauptsatzung findet hier keine Anwendung, da keine Verhinderungsververtretung (Urlaub, Krankheit, dienstliche Abwesenheit u.ä.) vorliegt.

Anlage/n: Keine.